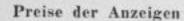
itsche Uhrmacher-Zeitu

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,43 RM Uberweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepallten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin S W 68, Neuenburger Str. 8



Grundpreis 1/1 Seite 200,- RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2.- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis × Multiplikator 1%)

Postscheck-Konto Berlin 2581. Telegramm - Adresse: Uhrzeit Berlin Fernspredier: Sammel-Nummer 175246

Uhren-Edelmetall-und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 12 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 49, Jahrgang 61

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

4. Dezember 1937

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Gewerblicher Lehrling und Invalidenversicherung

Von Dr. Gerhard Biskup

Lehrlinge müssen, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder überhaupt versicherungsfrei sind, der Invalidenversicherung angehören, und zwar nach § 1226 Ziffer 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

So klar diese Bestimmung an sich auch ist, so ergeben sich in der Praxis erfahrungsgemäß doch manche Zweifelsfragen, welche die Erwähnung einiger Besonderheiten rechtfertigen.

Zunächst: Der Eintritt in die Invalidenversicherung ist unabhängig von dem Alter des zu Versichernden; es ist weder ein Höchst- noch ein Mindestalter dafür vorgeschrieben. Dieser Hinweis ist deswegen von Bedeutung, weil man im Handwerk, in Anlehnung an die frühere Regelung dieses Gebietes, vielfach noch immer der Auffassung begegnet, daß der Lehrling vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres nicht zur Versicherung anzumelden sei. Auch schulpflichtige Kinder, die außerhalb der Schulzeit gegen Entgelt zu regelmäßigen Botengängen herangezogen werden, können demnach invalidenversicherungspflichtig sein.

Ist so einerseits die Invalidenversicherungspflicht des Lehrlings grundsätzlich festgelegt, so ist doch auf der anderen Seite die Erfüllung einer wesentlichen Bedingung Voraussetzung zur Begründung der Versicherungspflicht: Der Lehrling muß gegen Entgelt beschäftigt werden (§ 1226 Abs. 2 RVO).

Zum Entgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören neben dem Lohn auch die Sach- oder anderen Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Lohnes oder neben ihm von dem Betriebsführer oder einem Dritten erhält (§ 160 RVO). Es ist also gleichgültig, ob die Entschädigung vertraglich vereinbart ist, oder ob sie freiwillig an den Lehrling selbst oder an den gesetzlichen Vertreter (die Eltern, den Vormund) gezahlt wird.

Maßgebend für die Beurteilung einer Arbeitsentschädigung als Entgelt ist nicht die

vertragliche Bezeichnung, sondern das wirtschaftliche Wesen der Leistung (vgl. Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamtes 1930 S. 344). So kann etwa auch der Ersatz des Fahrgeldes (Amtl. Nachr. 1928 S. 299), die Weihnachtsgratifikation (vgl. Reichsarbeitsblatt 1930 I S. 52), ferner insbesondere die Gewährung von freier Wohnung, Kleidung oder Feuerung, von Taschengeld, Sonntagsgeld, Aufmunterungsgeld, von Erziehungsbeihilfen, Trinkgeldern und anderes darunter fallen. Um die von den Sachbezügen, die demnach dem Barlohn grundsätzlich gleichgestellt sind, abzuziehenden Sozialbeiträge, vor allem auch den Beitrag zur Invalidenversicherung ermitteln zu können, ist die Bewertung der Sachbezüge, ihre Festlegung in einem Geldbetrage, nötig. Diese Wertbemessung wird von den Versicherungsämtern nach den Ortspreisen vorgenommen (§ 160 Abs. 2 RVO).

Wie aus diesen Ausführungen erhellt, sind praktisch vier Möglichkeiten der Vergütung gegeben, die gleichzeitig auch für die Beurteilung der Versicherungspflicht von Bedeutung sind: 1. Der Lehrling erhält nur einen Barlohn, oder 2. er erhält nur freien Unterhalt, oder 3. er bekommt beides, neben dem freien Unterhalt eine Barentschädigung, oder 4. der Lehrling erhält Unterhalt und dazu Barentschädigung für nicht vollständig gewährten Unterhalt. Das kommt z.B. dort vor, wo der Lehrling laut Lehrvertrag freie Station (Beköstigung, Wohnung, Bett, Kleidung, Reinigung der Wäsche) zu beanspruchen hat, aber wegen Raummangels nicht in der Wohnung des Meisters schlafen kann, sondern in der elterlichen Wohnung übernachten muß.

Wie steht es in diesen vier Fällen mit der Versicherungspflicht? Im ersten Falle (nur Barlohn) unterliegt der Lehrling nur dann der Versicherungspflicht, wenn der Lohn ein Drittel, im dritten Falle (Barlohn und freier Unterhalt), wenn der Barlohn für sich ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes für Jugendliche übersteigt. Wird dem Lehrling nur freier Unterhalt (zweiter Fall) ge-